



Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:

3 T 15/03

38 III 9/02 Amtsgericht Lüneburg

In Fotokopie an
mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme
u. Stellungnahme, Rücksprache.

Hbg., d. 26. APR. 2006

Beschluss

Rechtsanwalt

In der Personenstandssache

betreffend das Geburtenbuch des Standesamtes '.....', Jahrgang 1986,
Nr.

Beteiligte:

1. I geboren am 1986, wohnhaft

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klever, Brahmsallee 16,
20144 Hamburg,
Geschäftszeichen: 17/03K06 kl

2. Landkreis Harburg – Standesamtsaufsicht – Schlossplatz 6, 21423 Winsen
(Luhe)

Antragsteller und Beschwerdegegner,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg durch die Vorsitzende
Richterin am Landgericht Maiß, die Richterin am Landgericht Kreter und den
Richter Menge am 13.04.2006 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin vom 03.02.2003 ge-
gen den Beschluss des Amtsgerichts Lüneburg vom 20.12.2002 wird
auf Kosten der Antragsgegnerin zu einem Gegenstandswert von
3.000 € zurückgewiesen.

Rechtsbeschwerde
Termin notiert da
17.05.124.05.06

Gründe:

Die Beschwerde ist unbegründet.

Die Kammer sieht auch in veränderter Besetzung und nach Aufhebung ihres am 19.04.2004 gefassten Beschlusses durch das Oberlandesgericht Celle keine Veranlassung, ihre Einschätzung der Sach- und Rechtslage zu ändern.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird zur Vermeidung bloßer Wiederholungen auf den vorbezeichneten aufgehobenen Beschluss sowie auf den aufhebenden Beschluss des 18.Zivilsenates des Oberlandesgerichts Celle vom 27.12.2005 Bezug genommen.

Die Kammer ist uneingeschränkt davon überzeugt, dass der Familienname der Antragsgegnerin richtig „“ und der Name ihres Vaters richtig „“ lautet, dass die Antragsgegnerin – ebenso wie ihr Vater – syrische Staatsangehörige ist und dass die vom Amtsgericht mit dem angegriffenen Beschluss getroffene Anordnung daher richtig ist. Über den (Geburts-)Namen ihrer Mutter ist infolge der von der Antragstellerin im Rechtsbeschwerdeverfahren erklärten Rückname des Berichtigungsantrages nicht mehr zu entscheiden; der angegriffene Beschluss des Amtsgerichts ist durch die Rücknahme gegenstandslos geworden, ohne dass es einer entsprechenden förmlichen Klarstellung bedarf.

Zu dieser Überzeugung gelangt die Kammer – nach nochmaliger eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage – aufgrund des unstrittigen Umstandes, dass für die Eltern der Antragsgegnerin und ihren Bruder echte syrischen Personalausweise und für ihren Vater darüber hinaus auch ein echter syrischer Reisepass ausgestellt worden sind und dass die deutsche Botschaft in Damaskus für die Eltern der Antragsgegnerin und die gesamte Familie echte Eintragungen im Personenstandsregister („Zivilregister“) des syrischen Landbezirks Al-Sanamein hat finden können. Diese Erkenntnisse – echte Ausweispapiere und echte Registereintragungen – stellen grundsätzlich einen hinreichenden Beweis für die Identität der Inhaber der Papiere dar. Gerade dies ist der wesentliche Zweck dieser Dokumente. Wenn eine solche Kombination – echte Personalausweise bzw. Pässe und entsprechende echte Eintragungen im

heimatlichen Personenstandsregister – nicht zum Identitätsnachweis ausreichende, wäre ein solcher niemals zu führen.

Zuzustimmen ist der Antragsgegnerin, dass derartige Dokumente keinen absoluten Beweis darstellen. Im Ausnahmefall kann ihr Beweiswert entfallen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ihr Inhalt nicht mit der wahren Lage übereinstimmt, obwohl die Dokumente von den zuständigen heimatlichen Behörden ausgestellt worden sind. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn sich aus konkreten Anhaltspunkten ergibt, dass sich die ausstellenden Behörden im Irrtum befunden haben oder – im Zweifel durch Bestechung – zu einer vorsätzlichen Falscheintragungen /-ausstellung veranlasst wurden.

Derartige Anhaltspunkte bestehen im vorliegenden Fall – bei voller Berücksichtigung des Vorbringens der Antragsgegnerin – nicht. Die Antragsgegnerin behauptet, dass ihr Vater [redacted] und ihr Großvater [redacted] Kurden ohne Staatsangehörigkeit (gewesen) seien. Ihr Großvater habe Zeit seines Lebens in Beirut gelebt. Dort sei auch ihr Vater aufgewachsen. Der gesamte Familienzweig nach [redacted] habe seine Heimat in Beirut gefunden gehabt. Deshalb sei es ausgeschlossen, dass [redacted] und [redacted], wie vom Antragsteller angenommen, die syrische Staatsangehörigkeit erworben hätten. Folglich seien die Personalausweise, Pässe und Registereintragungen inhaltlich falsch.

Diese Schlussfolgerung ist nicht nur nicht zwingend, sondern nicht einmal besonders wahrscheinlich und insgesamt nicht geeignet, den Beweiswert der vorbezeichneten Dokumente zu erschüttern. Der Vater der Antragsgegnerin hat im Laufe des vorliegenden Verfahrens mehrfach eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, in der er seinen eigenen Lebensweg und die Geschichte seiner Familie beschrieben hat. Aus seiner letzten und umfassendsten eidesstattlichen Versicherung vom 16.06.2003 (Bl.409ff. d.A.) folgt, dass sein eigener Großvater [redacted], also der Urgroßvater der Antragsgegnerin, um 1870 in der Osttürkei geboren wurde, seit 1895 im Süden Syriens lebte und etwa 1935 im Ort [redacted] im Landbezirk [redacted] verstarb. Diese Schilderung stimmt mit der Schilderung des Onkels der Antragsgegnerin [redacted] (Bl.422ff. d.A.) überein. Aus ihr ergibt sich nicht nur die Möglichkeit, sondern eine gesteigerte

Wahrscheinlichkeit, dass sowohl [Name], der Großvater der Antragsgegnerin, als auch ihr Vater Mohamad tatsächlich syrische Staatsbürger (gewesen) sind.

Denn gemäß Art.3 lit. a) des (syrischen) Gesetzes Nr.276 vom 24.11.1969 zur Regelung der Staatsangehörigkeit (zit. nach Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 117.Lfg. 1993) gilt als „syrischer Araber“ von Amts wegen jeder, der innerhalb oder außerhalb der „Provinz“ als Kind eines arabisch-syrischen Vaters geboren ist. Mit der Formulierung „Provinz“ ist gemäß Art.1 lit. a) des Gesetzes das Staatsgebiet Syriens gemeint. Und gemäß Art.3 lit. e) dieses Gesetzes gilt als „syrischer Araber“ von Amts wegen, wer seiner Abstammung nach der Arabischen Republik Syrien angehört, keine andere Staatsangehörigkeit erworben hat und nicht innerhalb der in früheren Rechtsvorschriften gesetzten Frist für den Erwerb der syrischen Staatsangehörigkeit optiert hat.

Der Urgroßvater der Antragsgegnerin, [Name], dürfte unter Berücksichtigung der eidesstattlichen Versicherung ihres Vaters und Onkels bis zum Untergang des Osmanischen Reiches alleine dessen Staatsangehörigkeit innegehabt haben. Ein Nachfolgestaat des Osmanischen Reiches ist die Türkei. Deren Staatsangehörigkeit büßte [Name] spätestens durch das erste türkische Staatsangehörigkeitsgesetz von 1928 und das Gesetz zur Aberkennung der türkischen Staatsangehörigkeit von 1927 ein (vgl. Bergmann/Ferid), weil er aus ihrem Staatsgebiet seit langem verzogen war. Das sieht auch die Antragsgegnerin so (vgl. Schriftsatz vom 07.12.2004, Bl.552f. d.A.). Die staatliche Ordnung desjenigen Gebietes, in dem [Name] bei und nach Untergang des Osmanischen Reiches dann lebte, war in der Zeit bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges wechselhaft und labil. Trotz kurzzeitige Inthronisierung eines eigenen Königs war das Gebiet des heutigen Syriens zwischen 1922 und 1946 in erster Linie (nur) französisches Mandatsgebiet, d.h. de facto Kolonie. Es war in mehrere wechselnde politisch-administrative Untereinheiten aufgeteilt. Der heutige Libanon gehörte zunächst dazu, wurde 1920 aber abgetrennt und 1925/27 nach Niederschlagung des Drusenaufstandes endgültig selbständig (vgl. zur syr. Geschichte Brockhaus, 2005). Da [Name] bereits um das Jahr 1935 in Süd-Syrien verstarb, dürfte er die Staatsangehörigkeit des syrischen Staates heutiger Prägung nicht mehr erworben haben.

Wichtig ist dennoch aber, dass er bereits vor und während der Zeit des politischen Umbruchs in Syrien lebte und dort heiratete und dass der im Jahre 1910 geborene Großvater der Antragsgegnerin, , demzufolge auch in Syrien aufgewachsen ist. Soweit der Onkel der Antragsgegnerin ursprünglich angegeben hat (Bl.190 d.A.), bereits | | sei in Beirut geboren worden, hat er dies – ebenso wie der Vater der Antragsgegnerin – später berichtigt (Bl.418/431 d.A.). Dies führt gemäß Art.3 lit. e) des syr. Staatsangehörigkeitsgesetzes dazu, dass | von Amts wegen als syrischer Staatsangehöriger galt, denn den Erwerb einer anderweitigen Staatsangehörigkeit bestreitet die Familie der Antragsgegnerin ja gerade vehement. Seine kurdische Volkszugehörigkeit steht dem nicht entgegen. Das syrische Staatsangehörigkeitsgesetz kennt zwar nur eine „arabisch-syrische“ Staatsangehörigkeit. Diese Betonung des Arabertums ist indes nur Ausdruck des in den 50er und vor allem 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Syrien und anderen Ländern der Region vorherrschenden Gedankens eines Pan-Arabismus. Sie bedeutet hingegen nicht, dass nichtarabische Landesbewohner von der syrischen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen sein sollten. Das folgt schon aus Art.1 lit.f) des vorbezeichneten Gesetzes. Allein kurdische Volkszugehörige stellen heute immerhin 6 % der Einwohner Syriens und bilden in der Grenzregion zur Türkei sogar die Bevölkerungsmehrheit, ohne von der „syrisch-arabischen“ Staatsangehörigkeit ausgeschlossen zu sein.

Aus der syrischen Staatsangehörigkeit | ; folgt wiederum – von Amts wegen – gemäß Art.3 lit. a) syr. Staatsangehörigkeitsgesetz die syrische Staatsangehörigkeit seiner Kinder, d.h. auch des Vaters der Antragsgegnerin, Mohamad, die ihrerseits aufgrund derselben Norm zur syrischen Staatsangehörigkeit der Antragsgegnerin führt. Entgegen der Annahme des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin in der Beschwerdeschrift vom 03.02.2003 (Bl.232 d.A.) kommt es insoweit auf den Geburtsort evident nicht an. Der Geburtsort spielt für den Erwerb der syrischen Staatsangehörigkeit gemäß Art.3 lit. b) nur dann eine Rolle, wenn die Staatsangehörigkeit von einer syrischen Mutter erworben werden soll. Wenn es jedoch – wie hier – um den – nach syrischem Recht ohnehin vorrangigen – Erwerb vom Vater geht, ist nach dem klaren Gesetzeswortlaut („innerhalb oder außerhalb der Provinz [...] geboren“) alleine dessen Staatsangehörigkeit von Bedeutung.

Aus diesem Grunde kommt den von der Antragsgegnerin vorgelegten Urkunden aus dem Libanon und auch den eidesstattlichen Versicherungen einiger früherer Nachbarn (I, Bl.258f. d.A.; F, Bl.266f. d.A.) und Verwandter (A, Bl.254ff. d.A.; B, Bl.262f. d.A.; C, Bl.270f. d.A.) keine wesentliche Bedeutung für die Entscheidung der Frage der Staatsangehörigkeit zu. Es kann dahin stehen, ob der Vater der Antragsgegnerin, I, in Beirut geboren und aufgewachsen ist und die Familie immer nur in Beirut gelebt hat. Selbst wenn dies – wofür die von der Antragsgegnerin vorgelegten Beweismittel tatsächlich sprechen – so sein sollte, würde es an der von Amts wegen erworbenen syrischen Staatsangehörigkeit nichts ändern. Für einen Verlusttatbestand – insbesondere auch nicht gemäß Art.21 lit. g) syr. Staatsangehörigkeitsgesetz – ist nicht ersichtlich.

Die vorbezeichneten Beweismittel könnten den Beweiswert der syrischen Dokumente und Registerinhalte allerdings deshalb in Frage stellen, weil sich aus letzteren zum einen abweichende Geburtsorte (I statt Beirut) und abweichende Staatsangehörigkeiten (staatenlos) ergeben. Der Antragsgegnerin ist durchaus zuzubilligen, dass angesichts der von ihr vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen einiges dafür spricht, dass tatsächlich schon die Familie ihres Großvaters I ihren Wohnsitz dauerhaft in Beirut genommen hatte und auch ihr Vater I dort geboren und aufgewachsen ist und bis zu seiner Auswanderung nach Deutschland im wesentlichen dort gelebt hat. Teilweise geht selbst die Antragsstellerin von der Echtheit der libanesischen Urkunden aus (Schreiben vom 02.05.2003, Bl.381f. d.A.). Aus Sicht der Kammer spricht all dies aber im Ergebnis nicht gegen die grundsätzliche Richtigkeit der Eintragungen im syrischen Zivilregister und insbesondere der dort eingetragenen Nachnamen und Staatsangehörigkeit.

Die syrische Staatsangehörigkeit tritt – wie ausgeführt – von Amts wegen ein, setzt also einen entsprechenden Antrag nicht voraus. Unter Berücksichtigung der – ebenfalls bereits ausgeführten – erheblichen Wirrnisse in der Region Syrien/Libanon nach dem Untergang des Osmanischen Reiches und der erst wenige Jahrzehnte zuvor erfolgten Einwanderung der Familie aus der Osttürkei in das heutige Syrien ist es gut vorstellbar und sogar recht wahrscheinlich, dass sich der Großvater der Antragsgegnerin, I, seiner Staatsangehörigkeit –

damals: berechtigterweise – nicht sicher war und nach seinem Umzug nach Beirut, der nach den Angaben des Vaters und des Onkels der Antragsgegnerin noch vor dem Zweiten Weltkrieg (etwa 1927) und damit vor der Staatsgründung Syriens stattfand, – subjektiv zutreffend – nur angab, (staatenloser) Kurde zu sein. An dieser Einschätzung haben er, seine Familie und auch die libanesischen Behörden sodann über Jahre hinweg festgehalten. Diese Einschätzung war für _____ und seine Familie – ob nun tatsächlich unbewusst oder dann doch bewusst – auch nach der syrischen Staatsgründung weiter vorteilhaft. Denn als Staatenlose hatten er und seine Familie zunächst eine gewisse Aussicht, womöglich irgendwann einmal libanesischer Staatsbürger zu werden. Entsprechende Registrierungsanträge und Bemühungen um (erfolgreiche) endgültige libanesischer Papiere ergeben sich aus den von der Antragsgegnerin vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen. Dies war bis zum Beginn des libanesischen Bürgerkrieges erkennbar attraktiv und einer Zukunft in Syrien deutlich vorzuziehen. _____ ist in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts kaum ohne Grund von Süd-Syrien nach Beirut umgesiedelt: Der Libanon ist – allgemein bekannt, vgl. im übrigen Brockhaus, 2005 – einer der dynamischsten und höchstentwickeltesten Staaten unter den arabischen Ländern. Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten sich dort – ganz im Gegensatz zu den umgebenden Regionen – bereits moderne Einflüsse durchgesetzt. Bis zum Beginn des Bürgerkrieges war Beirut das wichtigste Finanz-, Handels- und Dienstleistungszentrum des Nahen Ostens. Das dortige Bruttonationaleinkommen (BNE) war im Jahre 1970 dreimal so hoch wie in Syrien (1.575 \$ pro Kopf ggü. 565 \$ pro Kopf). Vor diesem Hintergrund lässt sich ohne weiteres nachvollziehen, dass _____ ein Leben im nicht einmal 100 km entfernt gelegenen Beirut einem Leben in der syrischen Provinz vorzog. Dies gilt umso mehr für die Zeit seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts, seit der sich Syrien in permanenten Auseinandersetzungen mit Israel befand und schließlich seit 1963 durch die totalitäre Baath-Partei in einen autokratisch gelenkten pseudo-sozialistischen Staat umgewandelt wurde, was die Entwicklung der dortigen Wirtschaft und des Lebensstandards bis in die heutige Zeit dramatisch beeinträchtigt.

Es ist darüber hinaus sogar vorstellbar, dass _____ – wie von der Antragsgegnerin behauptet – erst während des Bürgerkrieges mehrfach mit seiner Familie nach Syrien flüchtete und sich dort syrische Papiere und Registereintragungen

verschaffte. Auch das besagt jedoch nichts über die Richtigkeit der betreffenden Dokumente. Selbst wenn I. geglaubt haben sollte, diese nur durch Bestechung erwerben zu können, weil er tatsächlich die syrische Staatsangehörigkeit nicht hätte, würde dies nicht zur Unrichtigkeit der womöglich „gekauften“ Papiere führen. Denn tatsächlich war I., wie ausgeführt, von Amts wegen qua Geburt Syrer. Wahrscheinlich ist diese Variante aber ohnehin nicht. Aus den Angaben des Vaters und des Onkels der Antragsgegnerin über die Familiengeschichte und insbesondere das Schicksal der beiden Familienzweige nach [Name] und [Name], den Brüdern [Name] und Großonkeln der Antragsgegnerin, folgt, dass die Familie auch nach [Name] Auswanderung nach Beirut in Syrien blieb. [Name] ist vor seinem Tode zu seinem Geburtsort und zu dem dortigen Familienzweig zurückgekehrt. Als es im libanesischen Bürgerkrieg gefährlich wurde, flüchtete er auch genau dorthin. Seine Heimatregion liegt überdies kaum 100 km von Beirut entfernt. Angesichts dieser Umstände erscheint die Annahme, [Name] habe seine syrische Staatsangehörigkeit nicht gekannt und sich in Syrien demzufolge als Ausländer fühlen müssen, doch mehr als gewagt. Wesentlich wahrscheinlicher ist es, dass er sich von seiner Staatsangehörigkeit erstmals nach der Flucht nach Syrien einen Nutzen versprach und dass es mit der Beschaffung der entsprechenden Papiere und der Nachregistrierung dann gleich ganz schnell gehen musste, auch um sicher zu sein, ggf. erst einmal in Syrien bleiben zu können. Zu Beschleunigungszwecken mögen dann ggf. auch Bestechungsgelder geflossen sein.

Die Kammer nimmt nicht für sich in Anspruch, dass die vorstehenden Überlegungen unbedingt der Wahrheit entsprechen müssen. Sie zeigen allerdings, dass die Verteidigung der Antragsgegnerin gegen den Umschreibungsantrag deutlich zu kurz greift und mannigfache andere Geschehensabläufe nicht nur vorstellbar, sondern sogar sehr viel wahrscheinlicher sind als ihre Darstellung. Mit den von ihr vorgetragenen Indizien lässt sich der Beweiswert der syrischen Pässe, Personalausweise und Registereintragungen jedenfalls nicht überzeugend erschüttern.

Gegen die Darstellung der Antragsgegnerin sprechen überdies weitere Indizien: Für den Onkel der Antragsgegnerin, [Name], ist noch im Jahre 1997 eine Änderung des Nachnamens im syrischen Register verfügt worden. Die Änderung zeigt, dass den Söhnen des [Name] die syrische Registrierung auch vor

Beginn des vorliegenden Verfahrens sehr wohl bekannt war und dass jedenfalls der Onkel der Antragsgegnerin seine syrische Staatsangehörigkeit gegenüber den syrischen Behörden sogar aktiv wahrgenommen hat. Dieses Verhalten ergibt keinen Sinn, wenn die Familie nicht tatsächlich auch die syrische Staatsbürgerschaft innehatte. Wäre die Eintragung tatsächlich in den 70er Jahren von [redacted] bloß zu Unrecht erschlichen worden, um sich und seiner Familie einen Vorteil in den Wirrnissen des libanesischen Bürgerkrieges zu verschaffen, hätte für seinen Sohn [redacted] im Jahre 1997 überhaupt keine Veranlassung bestanden, sich mit dem ihn betreffenden Registereintrag zu befassen, zumal er und seine Familie zu dieser Zeit (seit 1993) längst einen sicheren Aufenthaltsstatus in Deutschland hatten. Gleiches gilt für den im syrischen Register eingetragenen Tod des weiteren Sohnes [redacted] is, [redacted], im Jahre 1988. Den von der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 18.08.2003 (Bl.404 d.A.) vorgetragenen Einwand, eine Verantwortung der Familie für die Änderung sei nicht ersichtlich, vermag die Kammer nicht nachzuvollziehen. Wer sonst soll denn die Änderung aus welchem Grunde veranlasst haben? Insofern passt des weiteren ins Bild, dass bei einer Hausdurchsuchung beim Vater der Antragsgegnerin am 03.04.2001 nach Mittelung der Antragstellerin Formulare gefunden wurden, die für die Beantragung eines syrischen Passes und die Registrierung von Kindern verwendet werden. Diesen Fund hat die Antragsgegnerin in ihrer Verteidigung überhaupt nicht erklärt. Weiter passt ins Bild, dass ein Cousin der Antragsgegnerin, [redacted] Sohn [redacted], sich für eine Einreise nach Syrien eine für einen syrischen Staatsbürger gültige Einreiseerlaubnis verschafft hat (Bl.132/133 d.A.), obwohl doch nach den Behauptungen der Antragsgegnerin sowohl [redacted] als auch dessen Söhne und folglich auch seine Enkel keine Syrer sind. Hier sollen nach Vortrag der Antragsgegnerin nun andere – wiederum syrische – Mitglieder der weit verzweigten Familie geholfen und falsche Papiere besorgt haben. „Ross und Reiter“ benennt die Antragsgegnerin allerdings nicht. Was [redacted] in Syrien wollte, erklärt sie auch nicht.

Die ursprüngliche Behauptung der Antragsgegnerin, auch ihre Mutter, [redacted] sei staatenlose Kurdin, ist mittlerweile widerlegt. Auch das wirkt sich auf die Glaubhaftigkeit der Verteidigung der Antragsgegnerin aus. Warum soll die Kammer ihren Behauptungen hinsichtlich des Namens und der Staatsangehörigkeit ihres Vaters Glauben schenken, wenn sie gerade zu diesen Fragen hinsichtlich ihrer Mutter nachweislich gelogen hat? Die Feststellungen des

Landkreises zur Herkunft der Mutter werfen überdies auch einen Schatten auf den von der Antragsgegnerin so hoch eingeschätzten Beweiswert verschiedener libanesischer Urkunden. In verschiedenen von der Antragsgegnerin vorgelegten Personenstandurkunden ist von einer ungeklärten Staatsangehörigkeit auch der Mutter die Rede. Jedenfalls diese Angabe, auf die nicht zuletzt die Antragsgegnerin ihre Verteidigung stützt, ist jeweils offenkundig falsch.

Die Glaubhaftigkeit des Vortrags der Antragsgegnerin wird schließlich schwer erschüttert durch die unüberlegte Reaktion auf das Schreiben der Antragsstellerin vom 19.11.2004 (Bl.527ff. d.A.), mit dem verschiedene libanesisch Pässe der Familie in Ablichtung vorgelegt worden sind. Daraus will die Antragsgegnerin jetzt auf einmal (!) eine libanesisch Staatsangehörigkeit ihrer Eltern herleiten, die doch bis dahin immer staatenlose Kurden sein sollten (Schriftsatz vom 26.04.2005, Bl.567 d.A.). Dieser doch arg an die jeweilige Verfahrensentwicklung angepasste Vortragsstil erweckt weiteren Argwohn. Der Vortrag wird im übrigen durch die vorgelegten Ablichtungen nicht gedeckt. Sie zeigen durchweg lediglich Laissez-Passer-Pässe, teils älteren, teils neueren Datums, keineswegs aber Pässe, die irgendeinen Rückschluss auf eine Staatsangehörigkeit zuließen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 13a Abs.1 FGG, die Festsetzung des Beschwerdewertes aus §§ 127 Abs.2, 131 Abs.2, 30 Abs.2 S.1 KO.

Lüneburg, 13.04.2006

Landgericht - 3. Zivilkammer -

Maiß

Kreter

Menge

